

LEICHTE SPRACHE

Wichtige Infos zum Corona-Virus vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Die Infos sind vom 12. Mai 2020

In diesem Text sind wichtige Infos zum Corona-Virus und Infos zu den Regeln in Hessen. Und es gibt Tipps zum Weiterlesen.

Darum geht es:

1. Wichtige Infos zum Corona-Virus
2. Was können Sie tun, um gesund zu bleiben?
3. Masken-Pflicht in Hessen
4. Abstands-Regeln in Hessen
5. Wenn man von einer Reise zurück kommt
oder neu nach Hessen einreisen will
6. Regeln für Gottes-Dienste und Trauer-Feiern
7. Wer darf bei der Geburt mit dabei sein?
Wer darf dabei sein, wenn jemand stirbt?
8. Regeln für die Betreuung von Kindern



1. Wichtige Infos zum Corona-Virus

Woher kommt das Corona-Virus?

Das Corona-Virus kommt aus China.

Viele Leute in China sind krank geworden.

Das war im Dezember 2019.

Die kranken Menschen haben oft

- Fieber.
- Husten ohne Schleim.
- große Probleme beim Atmen.

Die Krankheit heißt: COVID-19.

Erst waren nur Menschen in China krank.

Jetzt haben Menschen überall auf der Welt COVID-19.

Wie ist es im Moment in Deutschland?

Forscher in Deutschland prüfen immer:

- Wie gefährlich ist das Virus für die Menschen in Deutschland?
- Wie viele Menschen in Deutschland haben COVID-19?
- Wie viele Menschen stecken sich jeden Tag neu an?

Die Forscher sind vom Robert Koch-Institut.

Die Infos von den Forschern sind auf dieser Internet-Seite:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_bewertung.html;jsessionid=9766CE9E961256ECB36D5D17A325E8F4.internet062

Die Internet-Seite ist **nicht** in Leichter Sprache.

Wie ist es im Moment in Hessen?

Die Hessische Landesregierung will:

Nur wenige Menschen sollen sich mit dem Virus anstecken.

Darum müssen die Menschen weiter vorsichtig sein.

Und darum gibt es Regeln für die Menschen in Hessen.

Zum Beispiel: Abstand halten und in Geschäften eine Maske tragen.

Mehr Infos zu den Regeln sind auf den nächsten Seiten.

Haben Sie noch Fragen zum Corona-Virus in Hessen?

■ Haben Sie Fragen zur Gesundheit?

Rufen Sie das Corona-Telefon an:

0800 555 4 666

Wir sind jeden Tag von 8 bis 20 Uhr für Sie da.

Der Anruf kostet **nichts**.

■ Mehr Infos gibt es auch auf unserer Internet-Seite:

www.hessenlink.de/2019ncov

oder bei Ihrem Gesundheits-Amt:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

2. Was können Sie tun, um gesund zu bleiben?

- Waschen Sie oft Ihre Hände.
Nehmen Sie warmes Wasser und Seife.
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge.
Oder halten Sie ein Papier-Taschentuch davor.
- Benutzen Sie Papier-Taschentücher.
Nehmen Sie immer ein neues Papier-Taschentuch.
Werfen Sie benutzte Papier-Taschentücher in den Müll.
- Halten Sie Abstand zu anderen Menschen:
Schütteln Sie **keine** Hände.
Umarmen Sie **keinen** und geben Sie **keine** Küsse.
- Fassen Sie sich **nicht** ins Gesicht
Kratzen Sie **nicht** an der Nase.
Reiben Sie **nicht** Ihre Augen.
- Fassen Sie **keine** Stellen an, die viele Menschen anfassen:
Zum Beispiel Türgriffe oder Haltestangen im Bus.
Nach dem Anfassen sofort Hände waschen.
- Machen Sie Ihr Smartphone oft sauber.
- Teilen Sie **keine** Sachen mit anderen.
Zum Beispiel **keine** Gläser, Besteck oder Handtücher.
- Gehen Sie **nicht** an Orte, wo viele Menschen sind.

Diese Regeln sind für alle Menschen wichtig.
Also zum Beispiel auch für Kinder und Jugendliche.

Was sollen Sie tun, wenn Sie sich krank fühlen?

Haben Sie Husten, Fieber oder Probleme beim Atmen?

Dann gehen Sie **nicht** einfach so zu Ihrem Hausarzt.

Rufen Sie erst an.

Ist Ihr Arzt **nicht** zu erreichen?

Dann rufen Sie diese Nummer an: **116 117**

Das ist die Nummer vom ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Oder Sie rufen das Gesundheits-Amt in Ihrer Nähe an.

Sie bekommen dann Infos, was Sie tun sollen.

Vorsicht vor falschen Infos

Im Internet sind gerade viele falsche Infos über das Corona-Virus.

Zum Beispiel bei Facebook oder bei WhatsApp.

Glauben Sie diese Infos **nicht**.

Nutzen Sie die Internet-Seiten oder Telefon-Nummern in diesem Text.

Gute Infos in Deutsch und vielen anderen Sprachen sind auch hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

3. Masken-Pflicht in Hessen

Seit dem 27. April ist es so in Hessen:

Sie müssen an bestimmten Orten
eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- in allen Bussen und Bahnen
- im Taxi
- auf Schiffen und im Flugzeug
- in allen Geschäften und überall in Einkaufs-Zentren
- auf allen Wochen-Märkten.
- in allen Banken und in allen Post-Filialen
- beim Arzt und im Krankenhaus
- in Museen und anderen Ausstellungs-Räumen
- in Häusern und Räumen vom Tierpark oder Zoo
- beim Frisör
- bei der Fuß-Pflege oder Massage
- im Tattoo-Studio

Arbeiten Sie in der Küche oder als Bedienung?

Dann müssen Sie auch eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Was ist eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung bedeckt Mund und Nase.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann eine Maske sein.

Oder Sie binden sich ein Tuch oder einen Schal um.

Sie können sich Ihre Mund-Nase-Bedeckung selbst nähen.

Oder Sie kaufen einfache Masken.

Die Masken müssen **kein** besonderes Zeichen haben.

Nur Ärzte und Pfleger brauchen besondere Schutz-Masken.

Warum ist die Mund-Nasen-Bedeckung wichtig?

Aus Mund oder Nase kommen kleine Teile beim

- Husten.
- Niesen.
- Sprechen.
- Ausatmen.

Die kleinen Teile nennt man Tröpfchen oder Aerosole.

Die Tröpfchen verteilen sich in der Luft.

Andere Menschen atmen die Tröpfchen wieder ein.

Das ist ganz normal.

Aber:

Ist man krank?

Dann sind in den Tröpfchen auch Viren,
die krank machen können.

Trägt man eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Dann kommen viel weniger Tröpfchen in die Luft.

Und dann steckt man andere Menschen **nicht** so schnell an.

Wichtig:

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann helfen.

Aber man muss trotzdem weiter Abstand halten.

Wer muss **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Kinder, die noch **nicht** 6 Jahre alt sind.
- Menschen, die wegen einer Krankheit **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
- Menschen, die wegen einer Behinderung **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Strafe

An bestimmten Orten **muss** man nun einen Mund-Nase-Schutz tragen.
Die Polizei und das Ordnungs-Amt kontrollieren das.

Wird man erwischt?

Und will man immer noch **keinen** Mund-Nasen-Schutz tragen?

Dann kostet das 50 Euro Strafe.

4. Abstands-Regeln in Hessen

- Sie dürfen mit **einer Person** unterwegs sein,
mit der Sie **nicht** zusammen wohnen.
- Sie dürfen mit **allen Personen** unterwegs sein,
mit denen Sie zusammen wohnen.
- Sie und diese Personen dürfen noch eine andere Familie treffen.
Aber: Diese Familie muss auch zusammen wohnen.
- Wenn Sie draußen unterwegs sind:
Halten Sie Abstand zu anderen Menschen.
Lassen Sie 1,5 Meter oder mehr Platz zwischen sich.

- Bei einigen Sachen ist es schwer, Abstand zu halten.

Zum Beispiel bei

- Festen und Feiern.
- beim Picknicken mit Freunden.
- beim Grillen im Park.

Darum ist das alles verboten.

Es ist auch egal, wie viele Personen dabei sind.

Es ist immer verboten.

- **Wann dürfen 3 oder mehr Personen zusammen sein?**

- In Bussen oder Bahnen.
- Wenn man Personen begleiten muss, die Hilfe brauchen.
- Bei wichtigen Prüfungen, zum Beispiel für das Studium.
- Beim Blut-Spenden.
- Wenn die Personen zusammen arbeiten müssen.
- Bei Sitzungen und Verhandlungen im Gericht.
- Vielleicht bei Trauer-Feiern und Bestattungen.
Aber das muss ein Amt erlauben.

5. Wenn man von einer Reise zurück kommt oder neu nach Hessen einreisen will

Kommen Sie von einer Reise aus dem Ausland zurück nach Hessen?

Haben Sie im Ausland gelebt und wollen nun in Hessen leben?

Dann gibt es diese Regeln:

- Sie müssen für 14 Tage zuhause bleiben.
Sie dürfen Ihre Wohnung **nicht** verlassen.
Sie dürfen nur sehr wichtigen Besuch bekommen.
Zum Beispiel, weil der Besuch für Sie Essen gekauft hat.
- Sie müssen sich beim Gesundheits-Amt in Ihrer Nähe melden,
wenn Sie zuhause angekommen sind.
- Fühlen Sie sich krank?
Dann müssen Sie sich wieder beim Gesundheits-Amt melden.

Diese Regeln gelten **nicht** für:

- LKW-Fahrer, Zugführer und Menschen mit ähnlichen Berufen.
- Menschen, die wichtig sind für das Gesundheits-System.
Zum Beispiel Ärzte und Pfleger.
- Polizisten und Feuerwehr-Leute.
- Menschen, die nur durch Hessen durchfahren.
- Menschen, die nur kurz in Hessen bleiben.
- Menschen, die nur kurz im Ausland waren.

Einige Menschen kommen jetzt extra für die Arbeit nach Hessen.

Zum Beispiel Feld-Arbeiter.

Sie müssen sich vielleicht auch **nicht** an diese Regeln halten.

Aber das muss ein Amt erlauben.

6. Regeln für Gottes-Dienste und Trauer-Feiern

Gottes-Dienste und andere religiöse Treffen sind wieder erlaubt.
Zum Beispiel auch Trauer-Feiern und Beerdigungen.

Man muss sich aber immer an diese Regeln halten:

- Zwischen zwei Menschen muss immer 1,5 Meter Abstand sein.
Wohnen die Menschen zusammen in einer Wohnung?
Dann müssen sie sich **nicht** an die 1,5 Meter halten.
- Man darf **keine** Gegenstände teilen.
Zum Beispiel:
Es ist verboten, das Kollekte-Körbchen herumzureichen.
- Man muss sich die Hände desinfizieren können.

Die Menschen müssen diese Regeln kennen.

Darum müssen die Regeln zum Beispiel vor der Kirche zu lesen sein.

7. Wer darf bei der Geburt dabei sein?

Wer darf dabei sein, wenn jemand stirbt?

Bisher durfte man **niemanden** im Krankenhaus besuchen.

Nun darf man vielleicht wieder jemanden besuchen.

Aber nur

- bei besonderen Anlässen.
Zum Beispiel: eine Geburt oder wenn die Person im Sterben liegt.
- wenn man ein naher Verwandter ist.
Also Tochter oder Sohn, Ehefrau oder Ehemann.
- wenn das Personal im Krankenhaus es erlaubt.

Haben Sie Husten, eine Erkältung oder Grippe?

Dann dürfen Sie **niemanden** im Krankenhaus besuchen.

8. Regeln für die Betreuung von Kindern

Die Hessische Landesregierung will:

Nur wenige Menschen sollen sich mit dem Virus anstecken.

Dann sind alle Menschen besser geschützt und vor allem alte und kranke Menschen.

Darum müssen die Menschen weiter vorsichtig sein.

Man soll sich mit so wenigen Menschen wie möglich treffen.

Das soll auch so sein für Kinder.

Darum dürfen die meisten Kinder im Moment **nicht** in die Kita und **nicht** in den Kindergarten.

Das ändert sich aber ab dem 2. Juni.

Es **gibt** auch jetzt schon Ausnahmen.

Zum Beispiel, weil die Eltern einen bestimmten Beruf haben.

Die Eltern müssen für den Beruf das Haus verlassen.

Darum muss das Kind in die Kita gehen dürfen.

Das nennt man: **Not-Betreuung**.

Aber es sollen nur wenige Kinder Not-Betreuung bekommen.

Sonst sind in der Kita wieder zu viele Kinder.

Ab dem 2. Juni soll es so sein:

Kitas öffnen bald wieder.

Aber Kinder können vielleicht **nicht** so betreut werden wie vorher.

Es gibt besondere Regeln.

Das nennt man: eingeschränkte Regelbetreuung.

Darf mein Kind wieder zu einer Tagesmutter?

Ja, ab dem 2. Juni.

Tagesmütter haben dieselben Regeln wie Kita und Kindergarten.

Dürfen Familien ihre Kinder gegenseitig betreuen?

Ja, immer 3 Familien dürfen sich zusammentun.

Sie können dann die Kinder abwechselnd betreuen.

Aber: sie sollen sich sonst mit so wenig Menschen wie möglich treffen.

Wer darf seine Kinder zur Not-Betreuung bringen?

Wenn Mutter oder Vater in einem bestimmten Beruf arbeiten,
dürfen sie ihre Kinder zur Not-Betreuung bringen.

Die Berufe stehen in der Liste auf den Seiten 15 bis 17.

Die Liste mit diesen Berufen ist **nicht** in Leichter Sprache.

Mitarbeiter von einer Kita dürfen ihre eigenen Kinder
in der Kita mitbetreuen.

Und ein Jugendamt kann entscheiden,
dass ein Kind zur Not-Betreuung kommen darf.

Zum Beispiel, weil es dem Kind sonst sehr schlecht geht.

Die Kita oder der Kindergarten darf die Eltern fragen:

Arbeitet ihr in einem Beruf von der Liste?

Vielleicht gibt es Streit zwischen der Kita und den Eltern.

Dann entscheidet das Ordnungs-Amt.

Es gibt noch mehr Regeln für Kita und Kindergarten.

Dann darf das Kind **nicht** in Kita und Kindergarten:

- Das Kind ist krank.
- Die Familie vom Kind ist krank.
- Das Kind oder die Familie hatte Kontakt zu Menschen, die COVID-19 haben.

Der Kontakt war in den letzten 2 Wochen.

Wenn die Eltern im Krankenhaus oder in die Pflege arbeiten, gilt diese Regel **nicht**.

- Kind oder Familie waren in den letzten 2 Wochen
 - im Ausland oder
 - in einem Gebiet, wo viele Menschen krank waren.

Die Eltern müssen sich an diese Regeln halten.

Und sie müssen sich an die Liste mit den Berufen halten.

Tun sie das **nicht**?

Dann können sie eine Strafe bekommen.

Liste mit Berufen

Vater oder Mutter mit diesen Berufen dürfen ihr Kind zur Not-Betreuung bringen:

Achtung: Die Berufe sind **nicht** in Leichter Sprache.

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst, Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche), Werksfeuerwehren
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/ Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen: Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.:
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Ärztinnen/Ärzte
 - Apothekerinnen/Apotheker
 - Desinfektorinnen/Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger/
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten

- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB

11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-) stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind

11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,

11c. Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,

11d. Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,

12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und dem Wohngeldgesetz befasst sind

13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln,

14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
15. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),
16. Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) befasst sind,
- 17a. Schülerinnen, Schüler und Studierende (an Fachschulen), die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus unterrichtet werden,
18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,
19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,
20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
21. Mitglieder von Verfassungsorganen,
22. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,
24. Berufstätige und studierende Alleinerziehende (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)



Text in Leichter Sprache: Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V.
Siegel: Lebenshilfe-Gesellschaft für Leichte Sprache